

**1. Allgemeines**

- 1.1 Sämtliche rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen der VAPC interactive solutions AG, im folgenden kurz VAPC genannt, erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. VAPC nimmt Aufträge entgegen, verkauft, vermietet und liefert somit ausschließlich aufgrund ihrer AGB, die auch Grundlage für alle Leistungen, die VAPC oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen erbringen, sind.
- 1.2 Anders lautende allgemeine Geschäftsbedingungen, mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie von VAPC schriftlich bestätigt und ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Mit der Annahme unserer Waren gelten diese Geschäftsbedingungen jedenfalls als angenommen.
- 1.5 Verträge kommen grundsätzlich erst zustande, wenn VAPC innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet oder die bestellten Vertragsgegenstände liefert.

**2. Angebote und Preise**

- 2.1 Angebote und Preise sind freibleibend. Eventuelle technische Änderungen, sowie Änderungen in Form, Gewicht und Abmessungen bleiben vorbehalten.
- 2.2 Angebote bzw. Angebotsunterlagen sowie Pläne und Zeichnungen dürfen ohne Zustimmung von VAPC Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Für die Berechnung der Preise gelten die, im Angebot und dem damit verbundenen Auftrag, festgehaltenen Preise.
- 2.4 Die genannten Preise verstehen sich in Euro. Sie gelten excl. Versicherungs-, Installations- und Aufstellungskosten und enthalten keine Umsatzsteuer. Diese Kosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt, ausgenommen sie sind Bestandteil des Angebotes.

**3. Lieferung und Versand**

- 3.1 Lieferung und Versand erfolgen innerhalb von Österreich auf Rechnung und Gefahr von VAPC. Die Kosten für Auslieferung werden, so nicht im Angebot anders vereinbart, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 3.2 Falls nicht im Angebot anders vereinbart, sind Teillieferungen möglich.
- 3.3 Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware bei VAPC sowie beim Transportunternehmen schriftlich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen, vorzubringen.
- 3.4 Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die im Einflussbereich des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers und es gilt dies falls die Übergabe zur Aufbewahrung auch bei Dritten als Ablieferung.
- 3.5 Wird der angegebene Liefertermin auf Grund eines Verschuldens von VAPC um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren, mindestens 90-tägigen Nachfrist, mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten. Auch VAPC ist berechtigt zurück zu treten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch VAPC unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen, Produktionseinstellungen oder Ablehnung von notwendigen Behördengenehmigungen, unmöglich wird. In beiden Fällen ist VAPC nur zur zinsenfreien Rückerstattung eventuell empfangener Anzahlung verpflichtet.
- 3.6 VAPC steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen.
- 3.7 Bei Lieferung mit Aufstellung und Montage erfolgt der Gefahrübergang am Tage der Übernahme durch Zeichnung des Abnahmeprotokolls. Falls ein Probebetrieb vereinbart und dieser unverzüglich nach betriebsbereiter Aufstellung durchgeführt wird – erfolgt der Gefahrenübergang nach einwandfreiem Probebetrieb.

**4. Zahlung**

- 4.1 Für jede Zahlung gelten die auf unseren Auftragsbestätigungen bzw. Fakturen festgelegten Konditionen. Für Teilrechnungen gelten die, für den Gesamtauftrag vereinbarte Zahlungsbedingungen in analoger Form.
- 4.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (Lieferungen) umfassen, ist VAPC berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 4.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 4.4 Erfolgt eine Zahlung nicht nach Fälligkeit, ist VAPC berechtigt alle Lieferungen und Leistungen zu unterbrechen und erst wieder aufzunehmen wenn die Zahlungen seitens des Kunden in dem von uns verlangten Umfang gesichert ist.
- 4.5 Gleiches gilt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers erheblich verschlechtern. In diesem Falle ist VAPC berechtigt, alle Forderungen ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungstermine fällig zu stellen. Durch diese Handlungen entsteht VAPC gegenüber kein Ersatzanspruch.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug werden von VAPC Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Außerdem ist VAPC berechtigt alle anfallenden Mahnspesen in Rechnung zu stellen.
- 4.7 Bei Nichteinhaltung zweier Zahlungstermine bei Mietgeschäften ist VAPC berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente entsprechend fällig zu stellen.
- 4.8 Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, VAPC sämtliche von ihm aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros, zu ersetzen.

**5. Eigentumsrecht**

- 5.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum von VAPC. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für eine ordnungsgemäße Instandhaltung auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsvereinbarungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.
- 5.2 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist VAPC jederzeit berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber verpflichtet.
- 5.3 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet zuerst auf allfällig entstandene Schäden, dann auf die Zinsen und sonstige Nebengebühren und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verrechnet werden.
- 5.4 Schecks und Überweisungen gelten erst mit der baren Einlösung als Zahlung.
- 5.5 Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, VAPC innerhalb von drei Tagen zu verständigen und sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen.
- 5.6 Falls Dritte auf die, noch im Eigentumsvorbehalt von VAPC stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum von VAPC steht.
- 5.7 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch VAPC stellt keinen Vertragsrücktritt durch VAPC dar.

**6. Gewährleistung, Garantie und Haftung**

- 6.1 VAPC ist im Rahmen seiner Gewährleistung bzw. Haftung binnen sechs Monaten nach Lieferung verpflichtet, Mängel der Vertragsgegenstände, die bei Übergabe vorhanden waren, nach seiner Wahl am Erfüllungsort durch Verbesserung, kostenlosen Austausch oder Gutschrift gegen Rücknahme der mangelhaften Vertragsgegenstände zu beheben. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Mängelrüge des Auftraggebers, welcher dieser unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung erhebt. Sonstige Rechtsfolgen der Mangelhaftigkeit der Vertragsgegenstände sind ausgeschlossen. Für Fremdsoftware gelten die Bestimmungen des jeweiligen Herstellers.
- 6.2 Beanstandete Mängel können nur durch VAPC oder durch von VAPC beauftragte Unternehmen behoben werden. Sollte der Auftragnehmer ohne die vorherige schriftliche Benachrichtigung und Setzung einer Frist zur Verbesserung, Reparatur –oder Instandsetzungsmaßnahmen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen, so entfällt die Gewährleistungspflicht von VAPC.
- 6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Wunsch von VAPC unverzüglich Proben und/oder Beweise für das Bestehen des Mangels vor zu legen.

- 6.4 Schadenersatzansprüche aller Art gegenüber VAPC sind ausgeschlossen, sofern nicht ein grobes Verschulden nachgewiesen wird. Schadenersatzpflichtig kann VAPC nur bis zur Höhe jenes Betrages werden, der für diese Ware in Rechnung gestellt wurde. Für Drit- und Folgeschäden besteht für VAPC keine Haftung. Bei Ausfall von Dienstleistungen infolge von Ausfällen, die nicht in der Sphäre von VAPC liegen (Leistungs-, DNS-, Routerausfälle, o.ä.) oder unauusweichlich sind (Umorganisation und Wartung der Server) könne zu keinen wie immer auch gearteten Ansprüchen gegen VAPC führen. Im Falle äußerer (Hardwarebeschäden, Brand, Blitzschlag usw.) oder innerer Ursachen (Softwareschaden) oder leichter Fahrlässigkeit haftet VAPC weder für daraus resultierende Schäden noch für die Wiederbeschaffung von Daten. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen drei Jahre ab Gefahrenübergang. Vor dem Anschluss von EDV-technischen Produkten bzw. der Installation von Computerprogrammen oder deren Einsetzung an VAPC ist der Kunde verpflichtet, den auf der betreffenden Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern, andernfalls er für verloren gegangenen Daten bzw. für deren Wiederbeschaffung sowie für alle damit zusammenhängenden Schäden die Verantwortung zu tragen hat. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird. Regressforderungen im Sinne des Produkthaftungsgesetzes igF sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von VAPC interactive solutions AG verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- 6.5 Von der Gewährleistung ausdrücklich ausgenommen sind Vandalismusschäden, Schäden auf Grund von Elementarereignissen, sowie Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung von Dritten entstanden sind. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten. Ebenso stellt eine nicht sachgemäße Wartung (zB fehlende Säuberung...) sowie Schäden, die vom Auftraggeber durch unsachgemäße oder ungeeignete Behandlung, übermäßige Beanspruchung entstanden sind einen Ausschlussgrund für eine Gewährleistung dar.
- 6.6 Sollte der Kunde im Rahmen der Elektroaltgerätverordnung (EAG-VO, §10(1)) die Rücknahmeverpflichtung in Anspruch nehmen, so ist VAPC berechtigt, dem Kunden pro Gerät eine Abholpauschal. In Rechnung zu stellen.

**7. Geheimhaltungspflicht**

- 7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm übergebene Vertragsunterlagen so wie ihm eventuell überlassene weitere Unterlagen, Dokumentationen und gegebenenfalls Quellprogramme ohne ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von VAPC nicht an Dritte weiter zu geben. Außerdem sorgt der Auftraggeber für eine sorgfältige Verwahrung, um Missbrauch auszuschließen.
- 7.2 VAPC ist zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten verpflichtet, die ihr in Ausführung eines Auftrages bekannt werden, sofern VAPC nicht im Einzelfall vom Auftraggeber schriftlich von dieser Verpflichtung entbunden wurde.

**8. Benutzung des Liefergegenstandes**

- 8.1 Eine, mit einem Access Point (AP), mitgelieferte Betriebs-bzw. Systemsoftware darf nur in Verbindung mit dem gelieferten AP vom Auftraggeber verwendet werden. Gleiches gilt für gelieferte Applikationssoftware, sofern nicht eine spezielle Regelung im Geschäftsvertrag festgelegt ist.
- 8.2 Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um Software, stehen VAPC gegenüber dem Kunden sämtliche urheberrechtlichen Befugnisse an allen überlassenen Unterlagen, Programmen, Testprogrammen, Produkt- und Projektschreibungen zu, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen eine abweichende Regelung getroffen ist. Dies schließt auch ein, dass der Source Code jeder von VAPC entwickelten Software, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, in jedem Fall im Besitz von VAPC bleibt. Als Source Code zu verstehen sind neben Programm-, Script-, HTML-, XML- und anderem Code auch Quell-Dateien für Grafik- und Multimedia-Lösungen (z.B. Flash-Movies, Vektorgrafiken, Bitmaps) sowie von VAPC erstellte Dateien aller Art.
- 8.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist es dem Kunden untersagt, ohne schriftliche Zustimmung von VAPC Softwareprogramme oder davon abgeleitete Kopien, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, an Dritte weiterzuleiten. Das Nutzungsrecht des Kunden gilt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich zu eigenen Zwecken des Kunden. Eine Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung oder Veräußerung des Betriebes oder im Falle des Konkurses, sowie die kurzfristige Überlassung an Dritte zur Herstellung von Reproduktionen, zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei der Kunde volle Genugtung zu leisten hat.
- 8.4 Vor Übernahme von Softwareprodukten testet der Kunde jedes Programm bzw. jeden Programmteil bezüglich Mängelfreiheit und Verwendbarkeit im alltäglichen Gebrauch.

**9. Aufrechnung**

- 9.1 Eine Aufrechnung von behaupteten Gegenforderungen des Auftraggebers gegen Ansprüche von VAPC ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenforderung ist gerichtlich festgestellt oder von VAPC schriftlich anerkannt worden.

**10. Vorbereitung des Aufstellungsortes und Mitwirkung des Kunden**

- 10.1 Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Lieferung des Gegenstandes auf eigene Kosten einen, den Spezifikationen des Auftragnehmers entsprechenden Standort (Raum) mit Strom – und Datenleitungsanschluss bereitzustellen. VAPC wird über Wunsch des Auftraggebers durch fachmännische Beratung gegen Kostenersatz behilflich sein, den Aufstellungsort einwandfrei vorzubereiten.
- 10.2 Der Auftraggeber hat darüber hinaus außerdem die Eignung der Transportwege zu überprüfen und gegebenenfalls auf seine Kosten herzustellen. Die Installations- und Lagerbedingungen sind zu beachten.
- 10.3 Um einen ordnungsgemäßen Vertragsablauf zu gewährleisten, benennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner, der Entscheidungsmacht besitzt bzw. Entscheidungen unverzüglich herbeiführt.
- 10.4 Die Einhaltung von verabredeten Lieferzeiten setzt den Erhalt der notwendigen, vom Kunden zu liefernden Informationen, Unterlagen und Bestellteile voraus.

**11. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 11.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die, zwischen Volkaufleuten zur Anwendung kommenden, österreichischen gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von VAPC als vereinbart.
- 11.3 Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UNCITRAL –Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

**12. Schlussbestimmungen**

- 12.1 Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
- 12.2 Änderungen der Adresse des Auftraggebers hat dieser unverzüglich an VAPC bekannt zu geben.
- 12.3 Sollte es sich ergeben, dass eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingung ungültig oder unwirksam ist, wird mit dem Auftraggeber einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festgelegt, die der ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 12.4. Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Verträge zwischen VAPC und dem Auftraggeber.